

12. Kann vor Erlass des endgültigen Schiedsspruches eine schiedsrichterliche Entscheidung, die den Charakter einer Zwischenentscheidung im Sinne des § 303 Z.P.D. trägt, selbständig mit der Klage aus § 1041 Z.P.D. angefochten, oder ein Vollstreckungsurteil zu solcher Entscheidung erlassen werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1908 i. S. G. (Rl.) w. Gemeinde B. (Befl.). Rep. VII. 185/07.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat diese Fragen verneint, aus folgenden Gründen:

„Die Frage, ob die schiedsrichterliche Entscheidung vom 12./13. Februar 1906 einen selbständigen Schiedsspruch darstellt, der nach Maßgabe des § 1041 B.P.D. selbständig für sich angefochten, und dessen Vollstreckbarkeit nach Maßgabe des § 1042 B.P.D. durch Vollstreckungsurteil ausgesprochen werden kann, war zu verneinen. Seine Entscheidung hat den Charakter eines Zwischenurteils im Sinne des § 303 B.P.D. Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch auf Grund eines mit ihr abgeschlossenen Vertrages geltend. Das Schiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12./13. Februar 1906 die beiden Fragen, ob die Beklagte nach dem Vertrage, oder auf Grund besonderer Abmachungen und Vereinbarungen verpflichtet gewesen sei, die Einrichtungsarbeiten der Haltestelle so zu fördern, daß die Betriebseröffnung am 1. Mai 1904 oder an einem anderen bestimmten Tage erfolgen konnte, verneint. Mit diesem Ausspruch hat es indessen den Rechtsstreit und damit seine Aufgabe nicht für erledigt erachtet. Es hat vielmehr gleichzeitig mit Erlaß jener Entscheidung beschlossen, Beweis darüber zu erheben, ob die Beklagte nach allgemeinen technischen Regeln in Hinsicht auf die Grundsätze von Treu und Glauben die Betriebseröffnung am 1. Mai 1904, oder, wenn nicht an diesem Tage, jedenfalls vor der tatsächlich am 1. November 1904 erfolgten Betriebseröffnung hätte bewirken können. Da der Kläger seinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte nur aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten herleitet und herleiten kann, so lassen sich die Entscheidung vom 12./13. Februar 1906 und dieser Beweisbeschluß nur in der Weise miteinander vereinigen, daß das Schiedsgericht der Ansicht ist, die Beklagte habe allerdings sich nicht vertraglich gebunden und binden wollen, die Haltestelle zum 1. Mai 1904 fertig einzurichten; allein nach Treu und Glauben sei die Beklagte doch gehalten gewesen, wenn und soweit die technischen „Regeln“ es zuließen, die Fertigstellung des Baues nach Möglichkeit zu betreiben, und sie sei daher dem Kläger haftbar, wenn durch ihre Schuld die Haltestelle später fertig geworden sei, als es hätte geschehen können.

Es erhellt hieraus, daß die Entscheidung vom 12./13. Februar 1906 ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 B.P.D. ist; denn es wird

darin nur über einzelne vorweg genommene Elemente und Stücke der zukünftigen Endentscheidung erkannt. Eine solche Entscheidung stellt nicht schon für sich allein, sondern nur zusammen mit der Endentscheidung einen „Schiedspruch“ dar und kann deshalb auch nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit der Endentscheidung den Gegenstand der Anfechtung und des Vollstreckungsurteils nach Maßgabe der §§ 1041 und 1042 R.F.D. bilden. Die Bestätigung dieser Ansicht ergibt sich in erster Reihe aus § 1040 R.F.D., wonach der Schiedspruch ein solcher Spruch ist, der unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat. Einem Zwischenurteil der vorliegenden Art kann wegen seines unselbständigen Wesens für sich allein ohne die Endentscheidung jene Wirkung nicht beizumessen. Gegen die Zulässigkeit der selbständigen Anfechtung derartiger Zwischenurteile spricht sodann der Umstand, daß es erst von dem Ausfall der Endentscheidung abhängt, ob die Partei, die sich durch ein solches Zwischenurteil für beschwert erachtet, an dessen Anfechtung überhaupt ein begründetes Interesse hat. Denn wenn nachher durch das Endurteil, vorausgesetzt daß ein solches im Falle des Erfolges der Anfechtung des Zwischenurteils noch möglich ist, ganz nach ihren Anträgen erkannt wird, so würde die vorherige Anfechtung des Zwischenurteils für sie überflüssig und unnötig sein. Vor allem sind gegen die selbständige Anfechtbarkeit der vorbezeichneten Zwischenurteile die folgenden Erwägungen geltend zu machen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die erfolgreiche Anfechtung eines Schiedspruchs die Wirkung, daß ein neues schiedsrichterliches Verfahren nicht stattfindet, sondern daß nunmehr die Beschreitung des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens den Beteiligten eröffnet ist. Wollte man die selbständige Anfechtbarkeit der Zwischenurteile im Sinne des § 303 R.F.D. bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren zulassen, so würde die Frage entstehen, ob die vorerwähnte Wirkung des Erfolges der Anfechtung sich bei derartigen Zwischenurteilen auf den durch sie abgegrenzten Teil des schiedsrichterlichen Verfahrens, also auf die Streitpunkte beschränkt, die den Gegenstand der Zwischenentscheidung gebildet haben. Bejaht man diese Frage, würde also nur bezüglich dieses Teils des ganzen Streitstoffes den Beteiligten, insbesondere dem Kläger, der Weg der gerichtlichen Klage offen stehen, so würde die Beschreitung dieses Weges zu den schwersten Unzuträglichkeiten führen. Wie nämlich

die Verfolgung der verschiedenen Fälle leicht ergibt, so daß davon abgesehen werden kann, dies im einzelnen näher darzulegen, würde je nach dem Ausfall der beiden im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren ergehenden Urteile entweder das eine sich als unnötig und überflüssig erweisen, oder es würde das Nebeneinanderbestehen der beiden Urteile bedenklich und gefährlich erscheinen — so, wenn der Beklagte durch beide Urteile auf Grund derselben Schadenstatfache zu demselben Schadenserlage verurteilt würde, — oder es würden sich bei dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die getrennten Teile des ursprünglich einheitlichen Rechtsstreits zueinander stehen, unlösbare sachliche Widersprüche der beiden Urteile ergeben. Dies zeigt, daß wegen der Zusammengehörigkeit des ganzen Streitstoffes erhebliche Gründe für die Verneinung der oben aufgeworfenen Frage sprechen, d. h. dafür, daß im Falle der erfolgreichen selbständigen Anfechtung eines Zwischenurteils der hier in Rede stehenden Art die Wirkung sich nicht auf den bezüglichen Teil des schiedsrichterlichen Verfahrens beschränken könnte, sondern daß das ganze Schiedsverfahren zu Falle kommen müßte, so daß die Fällung eines schiedsrichterlichen Endurteils nicht mehr stattfinden würde. Diese Folgerung begegnet aber wiederum entgegengesetzten, schwerwiegenden Bedenken.

Es erscheint nämlich nach Sinn und Zweck der Vereinbarung der Entscheidung eines Rechtsstreits durch Schiedsrichter als ein berechtigtes Verlangen jeder Partei, daß das schiedsrichterliche Verfahren zu Ende geführt wird, und daß die Schiedsrichter durch Fällung eines Endspruchs ihre Aufgabe erledigen. Wie die tägliche Erfahrung lehrt, wird die praktische Brauchbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens durch die Art und Weise, wie die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Anfechtung und Vollstreckbarkeitsklärung von Schiedsprüchen benutzt werden, in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt. Es würde der praktischen Brauchbarkeit noch mehr Eintrag tun, wenn einer Partei gestattet würde, ohne ein zurzeit begründetes Interesse das schiedsrichterliche Verfahren, während es sich noch auf halbem Wege befindet, durch Anfechtung einer Zwischenentscheidung vollständig zu beseitigen. Die einzige Lösung aller dieser Schwierigkeiten ist darin zu finden, daß eine selbständige Anfechtung solcher Zwischenentscheidungen nicht zugelassen wird, sondern daß diese nur zugleich mit dem Endurteil an-

gefochten werden dürfen. Was im vorstehenden in bezug auf die Anfechtung aus § 1041 B.P.D. gesagt ist, gilt in entsprechendem Maße auch für den Erlaß des Vollstreckungsurteils nach Maßgabe des § 1042, und zwar allein schon deshalb, weil in diesem Verfahren die Anfechtungsgründe des § 1041 geltend gemacht werden können, außerdem aber auch, weil ein anerkanntes Interesse derjenigen Partei, zu deren Gunsten eine solche Entscheidung erlassen ist, vor Fällung des Endurteils sie für vollstreckbar erklärt zu sehen, nicht besteht.

Daß die Schiedsrichter irgend ein berechtigtes Interesse an der selbständigen Anfechtbarkeit oder Vollstreckbarkeit derartiger Zwischenentscheidungen sollten haben können, kann nicht angenommen werden. Da sie das Verfahren nach ihrem Belieben gestalten können, soweit die in der Zivilprozeßordnung gezogenen weiten Schranken nicht entgegenstehen, so können sie den Parteien erklären, daß sie dieselben über bestimmte Punkte nicht mehr hören wollen, und daß diese für sie erledigt seien. Sie können hierüber gewiß auch eine Entscheidung fällen, die sich dann als eine Zwischenentscheidung im Sinne des § 303 B.P.D. in Fällen der vorliegenden Art darstellt. Diese Entscheidung muß, da sie einen Teil der Gesamtentscheidung ausmacht, auch zugestellt und niedergelegt werden, wobei dahingestellt bleiben kann, wann dies zu geschehen hat. Keinenfalls läßt dies alles aber ein Interesse der Schiedsrichter daran erkennen, daß diese Zwischenentscheidungen selbständig anfechtbar seien. Ob die Schiedsrichter an solche Zwischenentscheidungen gebunden sind, oder ob sie befugt sind, sie später wieder zu ändern oder von dem darin Erkannten abzugehen, bedarf hier nicht der Erörterung.

Zum Schlusse möge nicht unbemerkt bleiben, daß die Frage der selbständigen Anfechtung von Vorabentscheidungen über den Grund des Anspruchs (§ 304 B.P.D.) und von Teilurteilen nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, und daß die Zulassung der Anfechtung und der Vollstreckbarkeitserklärung bei diesen Urteilen sich daher nicht für deren Zulässigkeit bei Zwischenentscheidungen im Sinne des § 303 B.P.D. verwerten läßt. . . .